

Veröffentlichung

40/824-2023/001033

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.03.2023 auf Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks mit maximal 3.450 kW Feuerungswärmeleistung sowie von zwei Brennstoffsilos und einer Abgasanlage mit Abgasreinigung auf Flurnummer 1237 der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Antragsteller: Daiichi Sankyo Europe GmbH, Luitpoldstr. 1, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 7, 5 UVPG

1. Vorbemerkung

Die Daiichi Sankyo Europe GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks mit maximal 3.450 kW Feuerungswärmeleistung sowie von zwei Brennstoffsilos und Abgasanlage mit Abgasreinigung beantragt.

Der geplante Standort der neuen Biomasseheizanlage befindet sich auf Flurnummer 1237 der Stadt Pfaffenhofen, Gemarkung Pfaffenhofen auf dem Werksgelände der Daiichi Sankyo Europe GmbH.

Als Brennstoff für die Biomasseheizanlage sollen Holzpellets der Klassen A1, A2 und B eingesetzt werden. Die Lagerung des Brennstoffs soll in zwei zylindrischen Silos mit je 100 m³ Volumen (maximal ca. 65 Tonnen Lagermenge) erfolgen.

Mit den heißen Rauchgasen aus der Feuerung wird das in einem aufgesetzten Dampfkessel befindliche Wasser erhitzt. Die maximale Wärmeleistung des Kesses beträgt 3.000 kW.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für die standortbezogene Vorprüfung wurde im Antragsverfahren eine Auswertung vorgelegt.

Standort:

Der Standort der geplanten neuen Biomasseheizanlage befindet sich auf dem Werksgelände der Daiichi Sankyo Europe GmbH in Pfaffenhofen an der Ilm.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Sandkrippenfeld“ 10. Änderung und Erweiterung /1/ und wird seit vielen Jahren von der Firma genutzt.

Den vorgelegten Unterlagen zufolge bleibt die Gesamtfläche des Betriebsgeländes bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens gleich. Die zu überbauenden Flächen sind derzeit bereits überwiegend versiegelt. Es werden lediglich ca. 21,35 m² neue bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Der Standort wird im Norden durch das Betriebsgelände der Firma Daiichi Sankyo begrenzt. Im Osten und Süden grenzt die Ingolstädter Straße an, anschließend befindet sich gewerbliche Bebauung. Im Süden und Westen befindet sich ebenfalls gewerbliche Bebauung.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 50 m.

2. Prüfung der Umweltauswirkungen

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Nummern 2.3.1.-2.3.7. der Anlage 3 zum UVPG

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zufolge keine Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gem. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25 und 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (gem. § 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen (gem. § 29 BNatSchG), oder gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Nr. 2.3.8. der Anlage 3 zum UVPG

Das Vorhaben liegt dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zufolge außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG, eines Heilquellenschutzgebietes gemäß § 53 Abs. 4, eines Risikogebietes gemäß § 73 Abs. 1 sowie eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG.

Nr. 2.3.9. der Anlage 3 zum UVPG

Im Umfeld des geplanten Vorhabens werden nach aktuellem Kenntnisstand geltende Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

Nr. 2.3.10. der Anlage 3 zum UVPG

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Nr. 2.3.11. der Anlage 3 zum UVPG

Im Bereich des Vorhabens gibt es keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Demnach besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Ergebnis

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist nicht erforderlich. Unbescha-

det dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 18.10.2023
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Neumayer
Sachbearbeiter